

Vorwort zur 4. Auflage

Das System und die sehr häufigen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erklären, führt schnell ins unverständliche Fach-Chinesisch. Daher werden in diesem Buch, mit einer am einzelnen Fall ausgerichteten Fragestellung die jeweiligen Problemfelder erklärt. Mit den insgesamt 202 Fällen werden die meisten Bereiche des Umsatzsteuerrechts angesprochen.

Ausgerichtet an die Nutzung durch Berufsträger und angehende Berufsträger, aber auch für den Wiedereinstieg und die Nutzung im täglichen Bearbeitungsalltag haben die Fälle unterschiedliche Schwierigkeitsgrade. Dennoch ist zu beachten, dass diese Fallsammlung eher für den schon erfahrenen Berufsträger und insbesondere für den Studienabschluss oder die unmittelbare Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung geeignet ist.

Die einzelnen Fälle stellen dabei immer ein einzelnes Problem dar. Mit der Herauslösung einzelner Fragestellungen aus den komplexen Sachverhalten, soll die Problemerkennung und die Festigung des Grundlagenwissens zunächst erleichtert werden. Mit gefestigtem Grundlagenwissen können im Anschluss auch die examenstypischen Aufgabenstellungen, die als Online-Abruf zur Verfügung stehen, problemlos gelöst werden. Diese Fallsammlung reicht jedoch keineswegs als alleinige Vorbereitung für das Steuerberaterexamen aus, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

Die Lösungen wurden mit Hinweisen auf die BMF-Schreiben, den aktuellen BFH-Urteilen und Schreiben der Länderfinanzverwaltungen hinterlegt.

Hinweisen möchte ich insbesondere auf:

- die Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (BGBI I 2018, 2338).
 - Hier wird u.a. § 3 UStG um die Absätze 13 bis 15 ergänzt. § 3 Abs. 13 UStG definiert dabei den Begriff des Gutscheins; die Absätze 14 und 15 des § 3 UStG grenzen die Einzweck- und Mehrzweckgutscheine voneinander ab und bestimmen den jeweiligen Zeitpunkt der Steuerentstehung. Siehe dazu die Fälle in Kapitel 5.6,
 - Die Benutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wird in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG zusätzlich zu der bisherigen Regelung begünstigt. S. dazu Fall 96 und 97.
 - In § 3 Nr. 37 EStG wird die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom ArbG an den ArbN geregelt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 37 EStG ist, dass die Vorteilsgewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Nach dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder im BMF-Schreiben vom 13.03.2019 (BStBl I 2019, 216) ist für erstmalige Fahrradüberlassungen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % des auf volle 100 € abgerundeten halbierten Brutto-Listenpreises anzusetzen. Es kommt dabei nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der ArbG dieses Fahrrad anschafft, hergestellt oder geleast hat. S. dazu Fall 101 und 102.
- Es wird u.a. in § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG der Entgeltbegriff neu gefasst und an die Formulierung in Art. 73 MwStSystRL angeglichen.

Der Entgeltbegriff im nationalen Recht wird bisher aus der Sicht des Empfängers bestimmt, während das Unionsrecht auf die Sicht des leistenden Unternehmers und auf den Wert der Gegenleistung abstellt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist mit der Regelung nicht verbunden, da bereits die bisherige Regelung unionsrechtskonform ausgelegt wurde. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben (s. z.B. Fall 115).

- die BFH-Rechtsprechung zur fehlenden Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft. Mit Urteil vom 22.11.2018 (V R 65/17, BFH/NV 2019, 359) hat der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein kann. Stattdessen erbringen die Gemeinschafter als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen. S. dazu insbesondere Fall 19 und 26;
- das EuGH-Urteil vom 25.7.2018 (C-140/17, UR 2018, 687). Die Entscheidung des EuGH vom 25.07.2018 (C-140/17, UR 2018, 687) ist zwar zur Vorsteuerberichtung i.S.d. Art. 184 MwStSystRL einer jPdöR ergangen, ist aber für andere Unternehmer oder auch Vereine anzuwenden. Nach der EuGH-Entscheidung C-140/17 ist eine Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG auch nach einer Einlage in das Unternehmensvermögen möglich (s. Fall 136);
- die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 06.11.2018 (BGBl I 2018, 1842) sowie auf das BMF-Schreiben vom 16.11.2018 (BStBl I 2018, 1231). S. Fall 118 und 120.

Edenkoben, im Juli 2019

Josef Schneider